

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 26. März 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte
wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-
Westfalen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte
wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-
Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (Artikel II des Gesetzes über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 203)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird in Satz 2 die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2014

Carina Gödecke
Präsidentin